

Große Kreisstadt Markkleeberg



SATZUNG ZUR RECHTSSTELLUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER FRAKTIONEN IM STADTRAT DER STADT MARKKLEEBERG VOM 17.09.2025

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 35a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 17. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Näheres über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Stadtrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
 1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1,
 2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
 3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator; bestellt die Fraktion keinen Liquidator, obliegt diese Aufgabe dem Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Markkleeberg zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 4 gewährt.
- (2) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden,
 - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 Sächs-GemO,
 - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
 - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
 - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen.
 - h) für die Durchführung von Klausurtagungen der Fraktion entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Festlegung
- (3) Unzulässige und beschränkt-zulässige Verwendungszwecke der Geldleistungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zur Fraktionsfinanzierungssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Verwendungszwecke, die nicht in Anlage 2 aufgelistet sind und über deren Zulässigkeit Uneinigkeit besteht, werden im Einzelfall durch das Hauptamt geprüft und abschließend entschieden.
- (4) Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse an Dritte außerhalb des städtischen Haushalts, sondern Haushaltsmittel für eigene Zwecke. Fraktionsmittel dürfen nicht für die Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrats verwendet werden.
- (5) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 4 Mittelbereitstellung

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Markkleeberg dargestellt werden. Die Höhe der Gesamtgeldleistungen beträgt jährlich 0,40 EUR pro Einwohner.

§ 5 Berechnung des Budgets der einzelnen Fraktionen

- (1) Die Geldleistung für jede einzelne Fraktion setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag in Höhe von 60 von 100 des Gesamtbetrags geteilt durch die Anzahl der Fraktionen im Stadtrat.
- (2) Erfolgt die Bildung einer Fraktion innerhalb des laufenden Berechnungsjahres, erhält die Fraktion einen der Zahl der verbleibenden Monate entsprechenden anteiligen Grundbetrag. Im Falle der vorzeitigen Auflösung oder des Erlöschens der Fraktion innerhalb eines laufenden Berechnungsjahres ist das Budget der Fraktion entsprechend Absatz 1 neu zu berechnen.
- (3) Pro Fraktionsmitglied erhält die Fraktion einen jährlichen Betrag in Höhe von 40 von 100 geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder aller Fraktionen zum Stichtag 01.01.

eines Jahres. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.

- (4) Eine Fraktion hat Anspruch auf Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert.
- (5) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten.
- (6) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über.

§ 6

Anschaffung und Rückgabe von Investitionsgütern

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen langlebige Wirtschaftsgüter (Investitionsgüter) anschaffen, insbesondere Büromöbel und -ausstattung, Informationstechnologie sowie Technik für Internetnutzung und Telekommunikation.
- (2) Im Rahmen des Beschaffungsvorgangs haben die Fraktionen die Regelungen des Vergaberechts zu beachten. Die Fraktionen können zur Einhaltung dieser Verpflichtung die Unterstützung der Vergabestelle der Stadt in Anspruch nehmen.
- (3) Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 250EUR (brutto) sind förmlich anhand von Kennzeichnungen durch die Stadt zu inventarisieren.
- (4) Die von den Fraktionen mit den Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Stadtratswahlperiode grundsätzlich wieder an die Stadt zurückzugeben, da es keine automatische Rechtsnachfolge einer Fraktion gibt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn für die neue Wahlperiode – auf Grundlage des vorläufigen Wahlergebnisses – die Bildung einer Fraktion zu erwarten ist, die im Wesentlichen derjenigen der vorangegangenen Wahlperiode entspricht.

§ 7

Rechnungslegung der Fraktionen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen Anschaffungen oder Ausgaben entsprechend der in der Satzung und den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen tätigen.
- (2) Die Geltendmachung der Auszahlungsansprüche der Fraktion oder des einzelnen Fraktionsmitglieds hat gegenüber der Stadt mittels Antrags auf Kostenerstattung zu erfolgen. Dem Antrag sind mindestens eine Rechnung sowie ein Zahlungsnachweis beizufügen.
Auf dem Antrag ist im Adressfeld zusätzlich „Mkb 1.1“ zu vermerken.
- (3) Der Antrag ist vom Fraktionsmitglied sowie vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Antrag mit den Anlagen soll eingescannt als pdf-Dokument per E-Mail an rechnungseingang@markkleeberg.de gesendet werden.
- (5) Besteht Unklarheit über die Erstattungsfähigkeit einzelner Leistungen oder Maßnahmen, ist dies vor Anschaffung/Ausgabe über den Sitzungsdienst prüfen zu lassen.

§ 7
Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Teil der Markkleeberger Stadtnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung der Mittel für Geschäftsausgaben der Fraktionen des Stadtrates Markkleeberg vom 22. Dezember 2000 außer Kraft.

Markkleeberg, den 17. September 2025

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Siegel